

# Strafzumessung aus Sicht der Staatsanwaltschaft

**Gabriela Mutti**

Staatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft

## I. Einleitung

Im Rahmen der Weiterbildungsveranstaltung vom 13. Mai 2022 ging es darum, die Strafzumessung aus Sicht der jeweiligen Funktion, welche die Referentinnen und Referenten innehaben, zu beleuchten: Strafzumessung aus staatsanwaltschaftlicher Sicht, aus Verteidigersicht, aus Sicht des urteilenden Obergerichts und aus Sicht des Bundesgerichts. Ich als Staatsanwältin habe die «Glaskugel der Strafzumessung» aus meiner funktionsbezogenen Optik betrachtet und den Zuhörerinnen und Zuhörern die Schwerpunkte der Strafzumessung aus staatsanwaltschaftlicher Sicht dargelegt.<sup>1</sup>

1 Der Vortragsstil wurde im Wesentlichen beibehalten, deshalb wurden die Nachweise auf das Nötigste beschränkt.

2 ANDREAS J. KELLER, in: DONATSCH/LIEBER/SUMMERS/WOHLERS (Hrsg.), Zürcher Kommentar StPO, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 16 N 2.

Der Ausgangspunkt ist Art. 16 Abs. 1 StPO. Demnach ist die Staatsanwaltschaft für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanpruchs verantwortlich. Sie hat den Einzelfall in eine Reihe gleich gelagerter oder ähnlicher Fälle einzuordnen und darauf hinzuwirken, dass überall Vergleichbares vergleichbar behandelt wird.<sup>2</sup> Die Strafzumessung ist aber keine exakte Wissenschaft, darum liegt die angemessene Strafe jeweils in einer gewissen Bandbreite. Die Staatsanwaltschaft beantragt tendenziell eine Strafe im oberen Bereich dieser Bandbreite.

Anhand zweier Fälle möchte ich Ihnen nun aufzeigen, wie das aussehen kann.

## II. Konkret schwerstes Delikt wiegt schwerer als abstrakt schwerstes Delikt – wie ist zu asperieren?

3 Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 15.01.2015 (PEN 14 185)

4 Urteil der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 15.12.2015 (SK 15 142).

Der Beschuldigte wurde erstinstanzlich wegen falscher Anschuldigung, gewerbsmässigen Betrugs und weiterer Delikte (hier nicht relevant) schuldig erklärt. Er wurde von der Vorinstanz zu einer Freiheitsstrafe von 6¾ Jahren verurteilt.<sup>3</sup> Die 2. Strafkammer bestätigte die Schuldsprüche. Der Beschuldigte wurde aber nur zu einer Freiheitsstrafe von 4½ Jahren verurteilt.<sup>4</sup> Es war unbestritten, dass die Freiheitsstrafe die einzige zweckmässige Sanktion war.

Als ich das oberinstanzliche Dispositiv bekam, fragte ich mich, wo und warum bei der Strafe 2¼ Jahre verloren gegangen sind. Ca. 1 Jahr ging verloren, weil die Vorstrafen viel weniger gewichtet wurden und noch durch kleinere andere Gewichtungen bei den anderen Delikten. Das interessiert uns hier aber nicht und damit hätte ich auch leben können. Der Rest, etwas mehr als 1 Jahr, ging verloren, weil die 2. Strafkammer daran festhielt, dass immer vom abstrakt schwersten Delikt auszugehen ist und praxisgemäss mit ⅔ asperiert wird. Und diesen Punkt möchte ich mit Ihnen ansehen:

Die falsche Anschuldigung wurde nämlich nur mit 70 Strafeinheiten bestraft. Für den gewerbsmässigen Betrug sah die 2. Strafkammer eine

Strafe von 42 Monaten als angemessen an. Praxisgemäss asperiert mit  $\frac{2}{3}$  kamen aber nur noch 28 Monate dazu. D.h. der Beschuldigte bekam, weil er neben dem gewerbsmässigen Betrug noch eine falsche Anschuldigung beging, gut 1 Jahr weniger Strafe, als wenn er nur den gewerbsmässigen Betrug alleine begangen hätte. Meiner Ansicht nach darf das nicht sein, dass ein Beschuldigter durch die praxismässige Asperation massiv begünstigt wird.

Das hat auch das Bundesgericht grundsätzlich anerkannt und ausgeführt, dass das nicht sein könne, da ansonsten der Täter aufgrund der mehrfachen Tatbegehung eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Strafminde- rung erfahren würde.<sup>5</sup> Wie man aber vorzugehen hat, damit das nicht passiert, bzw. wie in diesen Fällen zu asperieren ist, hat das Bundesge- richt bis anhin offen gelassen.

5 BGE 6B\_829/2014 vom 30.06.2016 E. 2.4.5.

Hans Mathys gibt uns in seinem Leitfaden zur Strafzumessung eine Anleitung wie gerechnet werden darf. Er führt aus: Ist die Einsatzstrafe wesentlich geringer als die zweite Strafe, muss ein Grossteil der Erhö- hungsstrafe angerechnet werden. Es lasse sich entsprechend der Strafhöhe hypothetisch (und systemwidrig) auch umgekehrt rechnen, indem von der höheren Strafe ausgegangen werde und diese Strafe um die Hälfte der geringeren Strafe erhöht werde.<sup>6</sup>

6 HANS MATHYS, Leitfaden Strafzu- messung, 2. Auflage, Basel 2019, S. 655 f., Rn 507 f.

D.h. für unseren Fall: Ausgangspunkt ist die Strafe des gewerbsmäs- sigen Betrugs mit 42 Monaten (1260 Strafeinheiten). Dazu kommt die Hälfte der Strafe der falschen Anschuldigung, plus 35 Strafeinheiten. Dies ergibt 1295 Strafeinheiten, abgerundet eine Freiheitsstrafe von 43 Monaten. Davon sind die 70 Strafeinheiten, welche auf die falsche Anschuldigung entfallen, abzuziehen. So verbleiben für den gewerbsmässigen Betrug 1225 Strafeinheiten, abgerundet 40 Monate. Damit wird die Erhöungs- strafe weitgehend angerechnet, nämlich um Umfang von rund 95%. So hat es auch die 2. Strafkammer im zweiten Umgang gemacht.<sup>7</sup>

7 Urteil der 2. Strafkammer des Oberge- richts des Kantons Bern vom 06.11.2017 (SK 17 245).

Ich sehe es ab und zu in Plädoyers oder Urteilen, dass einfach strikt mit  $\frac{2}{3}$  asperiert wird. Meistens wirkt es sich nicht in einem solchen Um- fang aus wie bei dem Beschuldigten. In den meisten anderen Fällen, die ich bisher gesehen habe, war es in der Grössenordnung von 4 bis 8 Mona- ten. Aber meiner Meinung nach ist auch ein solcher Bonus bereits zu viel, denn damit belohnt man die Unverfrorenheit der beschuldigten Person und das darf nicht sein. Ich hoffe, Sie haben in Zukunft auch ein Auge darauf und asperieren nicht einfach blind mit  $\frac{2}{3}$ , wenn die Einsatzstrafe wesentlich geringer ist als die zweite Strafe oder Sie machen einmal die Neunerprobe und rechnen zuerst wie immer und dann einmal (system- widrig) umgekehrt. So sehen Sie, ob Sie den Rabatt noch als angemessen erachten oder nicht.

### III. Tatkomplexe zusammennemen oder jedes Delikt einzeln bewerten?

Die zweite Problematik, die ich mit Ihnen heute kurz beleuchten möchte, ist die Frage wie vorzugehen ist, wenn viele gleiche bzw. gleichartige Vorfälle zu beurteilen sind. Gerade bei Sexualdelikten kommt es oft zu

zahlreichen gleichen bzw. ähnlichen Vorfällen. Es stellt sich dann jeweils Frage, mache ich für alle Vorfälle eine Strafe, bilde ich Tatgruppen oder nehme ich die Vorfälle, soweit das möglich ist, auseinander.

In diesem Fall war der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt 44-jährig und die Privatklägerin 15-jährig. Sie waren Nachbarn. Sie war in ihn verliebt und er nutzte diese Verliebtheit aus. Sie hatten eine Affäre und es kam zu diversen sexuellen Handlungen.

Die Vorrichterin bildete aus den 7 Treffen zwei Tatgruppen: einerseits für die Vorwürfe des Beischlafs und der beischlafsähnlichen Handlungen (15 Monaten) und andererseits für die manuelle Befriedigung, die Berührungen und die Zungenküsse (5 Monate / + 3 Monate). Sie kam so auf eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten. Die Begründung für die Tatgruppen war, dass zwischen den verschiedenen sexuellen Handlungen ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang bestehe, sie derselben Motivation entsprungen seien und ein ähnliches Verhaltensmuster zeigten.<sup>8</sup>

8 Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 08.05.2019 (PEN 2018 909).

Es bestand zwar – wie die Vorrichterin zutreffend ausführte – ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang, aber die einzelnen Vorfälle waren unterschiedlich schwer und voneinander unabhängig begangen worden. Es lag gerade nicht eine einzige Tathandlung vor. Es kam sieben Mal zu einem Treffen zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin und bei jedem Treffen kam es zu unterschiedlichen sexuellen Handlungen. Es lagen damit sieben klar umgrenzte Vorfälle vor, womit gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung für jeden Vorfall eine Strafe festzulegen ist. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dürfen nämlich grundsätzlich keine Tatbestandsgruppen gebildet werden, ausser die Taten lassen sich nicht mehr sinnvoll auftrennen oder eine Auftrennung ist unmöglich.<sup>9</sup>

9 Vgl. z.B. BGE 144 IV 217, Urteile des Bundesgerichts 6B\_681/2013 vom 26.05.2014, 6B\_1011/2014 vom 16.03.2015, 6B\_241/2018 vom 04.10.2018 oder 6B\_432/2020 vom 30.09.2021.

Damit war für jedes der 7 Treffen eine Einzelstrafe festzulegen und dann die Frage zu klären ob gleichartige Strafen vorliegen und wie zu asperieren ist.

Die 2. Strafkammer ging von einer Einsatzstrafe von 14 Monaten für den schwersten Vorfall aus, bei dem es zu zweimaligem Geschlechtsverkehr ohne Kondom und Leeren von Champagner in die Vagina kam. Dazu kamen dreimal 10 Monate bzw. dreimal plus 5 Monate für zwei Treffen, bei denen es je einmal zu Geschlechtsverkehr kam sowie ein Treffen mit Einführen des Penis und manueller Befriedigung; 8 Monate bzw. plus 4 Monate für ein Treffen, bei dem es zu oraler Befriedigung und Zungenküssen kam; 70 Strafeinheiten für ein Treffen mit Ausziehen, Zungenküssen und Berührungen am ganzen Körper und schliesslich noch 20 Strafeinheiten für ein Treffen mit Berührungen am Oberschenkel, zu sich ziehen, wobei das Glied spürbar erregt war.<sup>10</sup>

10 Urteil der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 15.05.2020 (SK 19 276).

Durch die Einzelbeurteilung kam die 2. Strafkammer auf eine viel höhere Strafe. Die 2. Strafkammer machte alsdann noch, anders als die Vorrichterin, wegen des Zeitablaufs und dem Wohlverhalten des Beschuldigten einen Abzug von rund  $\frac{1}{3}$  und kam immer noch auf eine Freiheitsstrafe von 22 Monaten und eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen.

Hätte man nicht einzeln gerechnet, sondern so wie die Vorrichterin, hätte man wegen Art. 48 lit. e StGB von der 18-monatigen Freiheitsstrafe noch rund 6 Monate abziehen müssen und es wäre noch eine Freiheitsstrafe von rund 12 Monaten verblieben.

Ich hatte damals eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten beantragt. Aber die 2. Strafkammer hat streng der bundesgerichtlichen Rechtsprechung folgend für die zwei letzten Vorfälle eine Geldstrafe ausgefällt und festgehalten, die Ausfällung einer Einheitsstrafe im Sinne einer Gesamtbetrachtung aller zu beurteilenden Delikte sei nicht zulässig. Es dürfe nicht mehr mit dem sachlich, zeitlich und örtlich engen Zusammenhang argumentiert werden. Ich gebe zu, das entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und war bzw. ist wohl richtig.

Aber das scheint nicht in Stein gemeisselt. Die 1. Strafkammer hat ein Jahr später in einem Fall mit sexuellen Handlungen mit einer Abhängigen festgehalten, dass für die Ausnützung der Notlage zum Nachteil der Privatklägerin einzig eine Freiheitsstrafe zweckmässig sei. Der Beschuldigte habe von November 2013 bis März 2014 dasselbe Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt. Die Straftaten, es waren auch hier klar umgrenzte Fälle (einmal Geschlechtsverkehr, zweimal Oralverkehr und 10 Fälle von Küssen und Berührungen an den Brüsten und im Intimbereich), seien zeitlich und sachlich derart eng miteinander verknüpft und eine Geldstrafe sei deshalb nicht geeignet, präventiv auf den Beschuldigten einzuwirken.<sup>11</sup>

11 Urteil der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 02.02.2021 (SK 20 118).

Da besteht beim Obergericht offensichtlich ein gewisser Spielraum. Wer also lieber eine Gesamtfreiheitsstrafe beantragt, kann das auch weiterhin versuchen, weil die Fälle sind sich doch sehr ähnlich: In beiden Fällen lagen die Tatzeitpunkte schon einige Zeit zurück, beide Beschuldigten waren nicht vorbestraft und hatten sich seither wohlverhalten. Beide hatten sie Arbeit und Familie. Beide waren sie deutlich älter als das Opfer und haben die sexuellen Handlungen innert 7 bzw. 5 Monaten vorgenommen. Auch beim ersten Fall könnte man ja genau gleich argumentieren und sagen, der Beschuldigte habe jedes Mal dieselbe Verliebtheit und Unreife ausgenutzt. Man muss sich einfach bewusst sein, dass man damit über die Hintertüre den zeitlichen und sachlichen Zusammenhang wiedereinführt und ich zweifle etwas daran, dass einzig der Zusatz «und deshalb ist eine Geldstrafe nicht geeignet, präventiv auf den Beschuldigten einzuwirken», genügt, um den Entscheid bundesrechtskonform zu machen, wenn sonst alle Punkte gleich sind.

Sicher ist aber, dass soweit möglich Einzelstrafen festzulegen sind und dann ist – soweit es gleichartige Strafen sind – angemessen zu asperieren. Sie haben aber bei dieser Vorgehensweise bei einer grossen Anzahl von sexuellen Handlungen ab einem bestimmten Zeitpunkt das Problem, dass durch das Asperieren der Einzelstrafen eine zu hohe, nicht mehr schuldangemessene Strafe herauskommt. Ich sehe dann oft, dass für die einzelnen sexuellen Handlungen Einzelstrafen von ein paar wenigen Monaten festgelegt werden und dann noch asperiert wird. Ich finde das falsch. Denn diesem Umstand dürfen Sie nicht im Rahmen des Tatverschuldens Rechnung tragen. Art. 47 StGB sieht nämlich kein entsprechendes Strafzumessungskriterium vor. Eine hohe Anzahl gleichgelagerter Delikte ist bei der Gesamtstrafenbildung nach Art. 49 StGB bzw. bei der Höhe des Asperationsfaktors zu berücksichtigen. Das Gesetz räumt uns hier ein weites Ermessen ein, was unter angemessener Erhöhung zu verstehen ist. Namentlich darf das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehensweisen

- 12 BGE 144 IV 217 E. 3.5.4; Urteil des Bundesgerichts 6B\_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.4.
- 13 Urteil der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 06.03.2020 (SK 19 57).

berücksichtigt werden. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen.<sup>12</sup> Ist daher eine ausserordentlich hohe Anzahl von gleichgelagerten Taten zur Einsatzstrafe zu asperieren, kann es gerechtfertigt sein, auch einen Asperationsfaktor im niedrigen bis einstelligen Prozentbereich zu wählen.<sup>13</sup>

## IV. Ausgewählte Tatbestände aus den VBRS-Richtlinien

### 4.1 Vorbemerkung

Das bringt mich zu den ausgewählten Tatbeständen aus den VBRS-Richtlinien. Ich habe hier drei Tatbestände herausgesucht, die mir in den letzten Jahren ein paar Mal im Zusammenhang mit «unserem Credo» aufgefallen sind, dass wir, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Strafen im oberen Bereich der Bandbreite beantragen. Bei diesen drei Tatbeständen sind in meinen Augen die VBRS-Richtlinien eher tief.

### 4.2 Einfache Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand

Das gilt einmal für die einfache Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand. Sie kennen alle den Referenzsachverhalt. Die VBRS-Richtlinien sehen 120 Strafeinheiten vor für einen Beschuldigten, der bei einem verbalen Streit die Beherrschung verliert und dem Opfer ein Bierglas gegen den Kopf wirft. Das Opfer erleidet leichte Verletzungen.

Demgegenüber hatte ich einen Fall mit einem Flaschenwurf: der Beschuldigte behändigte nach einer tätlichen Auseinandersetzung mit dem Privatkläger eine zerbrochene Glasflasche und warf diese aus einer Distanz von ca. drei bis vier Metern an dessen Hinterkopf, wodurch dieser eine klaffende und blutende Wunde erlitt. Der Beschuldigte nahm gemäss allen Instanzen in Kauf, den Privatkläger schwer zu verletzen. Er wurde wegen versuchter schwerer Körperverletzung schuldig erklärt und zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten verurteilt.<sup>14</sup> Der Fall ist in meinen Augen praktisch gleich gelagert wie der aus den VBRS-Richtlinien. Einfach die Strafen liegen weit auseinander, worauf ich gleich zurückkomme. Ich möchte Ihnen aber zuerst noch einen anderen Fall zeigen.

Ich hatte nämlich zwei Jahre später den Bierglasfall: dort trat der Beschuldigte dem telefonierenden Privatkläger unvermittelt ins linke Bein, wodurch dieser in die Knie sank. Danach schlug er ihm von seitwärts hinten ein Bierglas auf den Hinterkopf. Der Privatkläger erlitt eine Rissquetschwunde am Hinterkopf, eine Prellung und eine oberflächliche Schnittverletzung am Hals linksseitig und eine Schnittverletzung hinter dem rechten Ohrfläppchen. Ich plädierte auch in dem Fall auf eine versuchte schwere Körperverletzung. Die 2. Strafkammer sah es dieses Mal anders und verurteilte den Beschuldigten wegen einfacher Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand. Sie erhöhte aber immerhin die Strafe. Die Vorinstanz kam noch auf 120 Strafeinheiten, die 2. Strafkammer kam dann auf 185 Strafeinheiten.<sup>15</sup>

- 14 Urteil der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 18.06.2018 (SK 18 22).

- 15 Urteil der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 12.08.2020 (SK 19 472).

Man könnte diese Liste fast beliebig verlängern und mich stört dabei auch nicht grundsätzlich, dass jede Staatsanwältin / jeder Staatsanwalt und jede Richterin / jeder Richter es bei der rechtlichen Würdigung ein bisschen anders sieht und (etwas salopp gesagt) die Münze einmal auf die Seite versuchte schwere Körperverletzung und einmal auf die Seite einfache Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand fällt. Aber störend finde ich, dass die Strafen dermassen auseinandergehen für Fälle, die alle an der «gleichen Grenzlinie» verlaufen. Die in den VBRS-Richtlinien festgehaltenen 120 Strafeinheiten sind in vielen Fällen der untere Rahmen und sicher nicht die obere Bandbreite, die wir von der Staatsanwaltschaft anstreben.

### 4.3 Raufhandel

Das Gleiche gilt in meinen Augen für den Raufhandel. Auch hier kennen Sie den Referenzsachverhalt. Die VBRS-Richtlinien sehen 30 Strafeinheiten vor für eine gegenseitige Schlägerei mit 3–4 Teilnehmern ohne Waffen oder gefährliche Gegenstände, wobei der Beschuldigte die Schlägerei nicht auslöste, sich nicht auffallend gross beteiligte, und es nur wenige und nur leichte Verletzungen gab.

In meinem Fall waren in Abweichung vom Referenzsachverhalt 7 Personen beteiligt und es wurden 2 Holzstöcke eingesetzt, einer durch den Beschuldigten. Es kam in zwei Fällen zu nicht mehr leichten Verletzungen (tiefe Rissquetschwunde an Stirn rechts über Auge und Rissquetschwunde am Kopf). Die Vorinstanz hat ausgehend vom Referenzsachverhalt die 30 Strafeinheiten um 50% auf 45 Strafeinheiten erhöht. Die 2. Strafkammer fand das viel zu tief und ging von 120 Strafeinheiten aus.<sup>16</sup>

Die vorgesehenen 30 Strafeinheiten sind in aller Regel am unteren Rahmen und vor allem ist daran zu denken, dass bei Abweichungen die Referenzstrafe nicht nur um 50% zu erhöhen ist, sondern schnell einmal zu verdreifachen / zu vervierfachen ist, weil sonst die ausgefallten Strafen zu tief sind.

### 4.4 Angriff

Das gilt auch für den Angriff. Hier sehen die VBRS-Richtlinien 90 Strafeinheiten vor für einen nächtlichen Überfall ohne Einsatz von gefährlichen Gegenständen und / oder Waffen von bis zu drei Tätern auf zwei vom Ausgang heimkehrende Personen mit dem Ziel, einfach dreinzuschlagen. Die eine Person erleidet eine einfache Körperverletzung, die andere nur Tötlichkeiten.

Ich hatte, so finde ich, den gleichen Sachverhalt: der Beschuldigte beteiligte sich mit D. daran, B. und T. zusammenzuschlagen. Er schlug spontan mit den Fäusten auf die Beiden ein. Er handelte direktvorsätzlich und aus nichtigem Grund. B. erlitt eine Rissquetschwunde an der Oberlippe, eine Lockerung der Schneidezähne sowie Hämatome und Schürfungen, während sich T. einen Bluterguss am rechten Auge sowie Prellungen an Handgelenk und Oberschenkel zuzog.

Die Vorinstanz fand das auch und gab dafür 90 Strafeinheiten. Die 1. Strafkammer erachtete demgegenüber eine Strafe von 6 Monaten als angemessen.<sup>17</sup> Also auch bei dem Tatbestand erachte ich die Strafe in den VBRS-Richtlinien in aller Regel nicht als die obere Bandbreite, die wir von der Staatsanwaltschaft anstreben.

16 Urteil der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 03.06.2020 (SK 2020 300+301).

17 Urteil der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 02.03.2015 (SK 14 201 + 204).

## V. Schlussbemerkung

Ich habe heute immer wieder erwähnt, dass wir Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Strafen im oberen Bereich der Bandbreite beantragen sollen. Die Mehrfacherwähnung dieses «Credos» hat ihren Grund einerseits darin, dass ich es «rollenadäquat» finde, und andererseits in einem Ende letzten Jahres ergangenen Bundesgerichtsentscheid. Das Bundesgericht hat uns dort die Legitimation zu einer Anschlussberufung aberkannt. Begründet wurde es damit, dass unsere Anträge über diejenigen des Regionalen Staatsanwalts hinausgingen, obwohl die erste Instanz diesen vollumfänglich gefolgt sei. Die Anschlussberufung dürfe nicht einzig zum Ziel haben, Druck auf den Beschuldigten auszuüben. Das widerspreche Treu und Glauben. Die Generalstaatsanwaltschaft dürfe deshalb vor zweiter Instanz keine höhere Strafe verlangen, wenn vor erster Instanz den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprochen worden sei. Das Bundesgericht liess insofern einen Spielraum offen, als dass es dennoch unter Umständen möglich sein soll, vor zweiter Instanz mehr zu beantragen. Und zwar, wenn dies entsprechend begründet werde und neue Umstände vorliegen.<sup>18</sup>

18 BGE 6B\_1498/2020 vom 29.11.2021.

Ich habe das jetzt in einem Fall versucht. Die Regionale Staatsanwältin hatte eine Freiheitsstrafe von 8 Jahren beantragt und genau das hat der Beschuldigte auch bekommen. Sie selbst hat mir eine Anschlussberufung empfohlen, weil sie bei der Durchsicht des Motivs der Meinung war, die Strafe hätte höher ausfallen müssen. Ich habe die Anschlussberufung noch vor diesem Bundesgerichtsentscheid gemacht und musste sie nach diesem Entscheid begründen. Ich habe geltend gemacht, dass bei der Asperation Fehler passiert seien und auch die Einsatzstrafen für die zwei Vergewaltigungen zu tief seien. Nova lagen indessen keine vor. Der Verteidiger erwiderte, Fehleinschätzungen der Regionalen Staatsanwaltschaft und/oder der Vorinstanz könne das Bundesgericht nicht gemeint haben. Dies legitimiere die Generalstaatsanwaltschaft nicht zur Anschlussberufung. Der Beschluss der 1. Strafkammer wurde mir nun am 17. Mai 2022 zugestellt. Die 1. Strafkammer trat – infolge Vorliegens von sachlichen Gründen – auf die Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft ein.<sup>19</sup> Demgegenüber hat «La 2<sup>ème</sup> Chambre pénale, Section francophone» in ihrem Urteil vom 13. April 2022 der Generalstaatsanwaltschaft die Legitimation zu einer Anschlussberufung mangels Nova abgesprochen.<sup>20</sup>

19 Beschluss der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 13. Mai 2022 (SK 21 393).

20 Urteil der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 13. April 2022 (SK 21 449).

Ich bin Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie Strafen in der oberen, verschuldensangemessenen Bandbreite beantragen. Sie lassen damit der Generalstaatsanwaltschaft die Möglichkeit einer Anschlussberufung sicher offen.

Damit bin ich am Ende meines Referats und ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.